

Statuten

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- Art. 1 Unter dem Namen Gesellschaft OLTNER KABARETT-TAGE besteht mit Sitz in Olten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt, mit der Durchführung von Oltner Kabarett-Tagen die grosse Tradition des Schweizer Kabarets fortzuführen, die Künstler zu unterstützen und den Nachwuchs zu fördern.

Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Gesellschaft kann auch Frei- und Ehrenmitglieder ernennen.
- ² Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung und endet mit dem Austritt bzw. Ausschluss.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.
- ⁴ Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 4 ¹ Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag darf für Einzelmitglieder CHF 100.00 und für Firmenmitglieder CHF 400.00 pro Jahr nicht übersteigen.
- ² Die Mitglieder können an Anlässen der Gesellschaft teilnehmen und erhalten dabei gewisse Vergünstigungen. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- ³ Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft sind für alle Mitglieder verbindlich.

Organe

Die Mitgliederversammlung

- Art. 5 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt und zwar innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- ² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, soweit es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums dies verlangt.
- ⁴ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ⁵ Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.
- Art. 6 Der Mitgliederversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Kompetenzen zu:
- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
 - c) Aufnahme von Mitgliedern;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Jahresprogramms;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern;
 - g) Statutenänderungen.
- Art. 7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

- Art. 8 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er arbeitet nach dem Ressortsystem.
- ² In jedem Ressort kann der Vorstand nach eigenem Ermessen weitere verantwortliche Personen einsetzen (erweiterter Vorstand).
- ³ Für bestimmte temporäre oder dauernde Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, in welche auch Nichtmitglieder berufen werden können.
- ⁴ Präsident/Präsidentin, Vorstand und erweiterter Vorstand werden für ein Jahr gewählt, sie sind wieder wählbar.
- Art. 9 ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- ² Er verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein nach aussen.
- ³ Im Rahmen ihrer definierten Aufgaben führen die Mitglieder des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Der Vorstand ist über alle unterschriebenen Dokumente zu informieren.
- ⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 10 ¹ Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ² Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden für ein Jahr gewählt, sie sind wieder wählbar.

Finanzen

- Art. 11 Der Verein finanziert sich
- aus den Beiträgen der Mitglieder,
 - aus dem Vermögensertrag,
 - aus Erträgen von eigenen Aktivitäten,
 - aus freiwilligen Zuwendungen.
- Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

- Art. 13 Die Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss erfolgt an einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit.
- Art. 14 Ein allfälliges Vermögen wird dem Kulturförderungsfonds der Einwohnergemeinde Olten mit der Auflage übergeben, die Archivierung sicherzustellen und eine spätere Neugründung finanziell zu ermöglichen.

* * * * *

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. September 2007 beschlossen worden. Sie ersetzen jene vom 26. März 1985 (mit Änderungen vom 18. Februar 1991 und 22. März 2000). Sie treten sofort in Kraft.